

# Statuten des Vereins

## Austrian Manufacturing Innovation Data Space – Datenraum zur Unterstützung von Produktionsinnovationen

### Kurzversion: AMIDS

#### Präambel

Die Anforderungen an gegenwärtige und zukünftige Innovationen werden immer komplexer. Eine rein unternehmensinterne Innovation reicht nicht mehr aus, um die dicht gewordene Bedarfslage um ein neues Produkt oder einen neuen Prozess hinreichend zu bedienen. Um allen Anforderungen gerecht zu werden, braucht es umfangreiche Informationen und Kompetenzträger.

Mit dem Austrian Manufacturing Innovation Data Space – Datenraum zur Unterstützung von Produktionsinnovationen, Kurzversion: AMIDS, soll jener Datenraum geschaffen werden, der es Innovationstreibern und/oder Innovationsinteressierten aus Forschungsinstitutionen und Unternehmen auf einfache Weise ermöglicht, kooperativ mit anderen Projektteilnehmern das komplexe Innovationsvorhaben effizient und befriedigend zu bearbeiten.

Zur Schaffung und zum Betrieb des Datenraums gründen die Technische Universität Wien, die Technische Universität Graz und die Johannes Kepler Universität Linz (gemeinsam die Vereinsgründerinnen) den gegenständlichen Verein.

#### § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Austrian Manufacturing Innovation Data Space – Datenraum zur Unterstützung von Produktionsinnovationen, Kurzversion: AMIDS.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Ein Tätigwerden innerhalb der Europäischen Union ist zulässig.
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### § 2: Zweck des Vereins

- (1) Der Verein dient der Planung, der Umsetzung und der Koordination eines gemeinsam und nachhaltig betriebenen Data Space als gemeinschaftliches Kooperationsvorhaben unter Nutzung und Einbindung der jeweils vorhandenen Laborinfrastrukturen der ordentlichen Mitglieder und unterstützt im Rahmen seiner Gemeinnützigkeit fortfolgend die Forschung und Lehre im Kontext der Produktion und Produktionswirtschaft in Österreich. Einerseits sollen hierdurch gemeinsame Kooperationsprojekte zu Digitalisierungsinnovationen für die Produktion realisiert und andererseits besonders österreichischen Forschungsinstitutionen und Unternehmen der einfache und geregelte Zugang zu diesem Datenraum ermöglicht werden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO). Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die dem Verein zur

Verfügung stehenden Mittel werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3: Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszwecks**

Der Vereinszweck soll durch folgende Tätigkeiten verwirklicht werden:

- 1) Koordination von universitäts- und unternehmensübergreifenden Kooperationen zu Themen der Digitalisierung in der Produktion;
- 2) Einrichtung und Betrieb eines gemeinsamen Datenraumes;
- 3) Gemeinsame Auftritte der Mitglieder sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene;
- 4) Koordination und Einwerben von Fördermitteln zu gemeinsamen Forschungsanliegen;
- 5) Abstimmung von Lehrangeboten an den teilnehmenden Universitäten und Fachhochschulen zur Digitalisierung in der Produktion;
- 6) Entwicklung und Vertretung gemeinsamer Positionen gegenüber Gebietskörperschaften, Behörden, Ministerien, anderen Forschungs- und tertiären Bildungseinrichtungen;
- 7) Durchführung von Veranstaltungen, wie z.B. Vorträgen, Seminaren, Klausuren, Trainings, Kongressen, Workshop, Veranstaltungen zur Dissemination,
- 8) Beratungen.

### **§ 4: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- 1) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
  - b) Erträge aus Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszwecks;
  - c) Förderungen aus öffentlicher Hand;
  - d) Erlöse aus Publikationen;
  - e) Sponsoring, Spenden sowie Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
  - f) Beratungstätigkeiten.

### **§ 5: Arten und Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Es wird zwischen einer ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedschaft unterschieden.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind ausschließlich die Technische Universität Wien, die Technische Universität Graz und die Johannes Kepler Universität Linz.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können alle juristischen oder natürlichen Personen sein, die die Betätigungen des Vereins hauptsächlich durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages oder sonstige vermögenswerte Leistungen fördern.
- (4) Über die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder entscheidet die Generalversammlung mit Einstimmigkeit.

- (5) Die Aufnahme als außerordentliches Mitglied kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (6) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründerinnen. Allfällige Mitgliedschaften werden erst mit Entstehung des Vereins wirksam.

## **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, ordentliche bzw. außerordentliche Kündigung (Austrittskündigung), durch Ausschluss und einvernehmliche Beendigung.
- (2) Die ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft kann nur zum Letzten eines jeden Kalendervierteljahres erfolgen. Sie muss der Generalversammlung mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Kündigungstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe oder der Email-Versendung maßgeblich.
- (3) Die Auflösung der Mitgliedschaft aus wichtigen Gründen (außerordentliche Kündigung), die eine Fortsetzung der Mitgliedschaft unzumutbar erscheinen lassen, erfolgt mit sofortiger Wirkung.
- (4) Die ordentliche und außerordentliche Kündigung entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann von der Generalversammlung mit Einstimmigkeit wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Als grobe Verletzung von Mitgliedspflichten gilt jedenfalls, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dabei an keinen bestimmten Termin gebunden.
- (6) Eine einvernehmliche Beendigung der Vereinsmitgliedschaft ist jederzeit möglich.
- (7) Klarstellend wird festgehalten, dass im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft fällig gewordene Mitgliedsbeiträge nicht erstattet werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt in allen Fällen des § 6 unberührt.

## **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, jährliche Beiträge zu bezahlen, die durch die Beitragsordnung festgelegt werden, die von der Generalversammlung mit Einstimmigkeit beschlossen wird.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins mit Ausnahme der Sitzungen des Vorstands teilzunehmen.
- (3) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten in der geltenden Fassung zu verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen schriftlich zu übermitteln.

- (6) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten sowie die Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe pünktlich zu zahlen.

## **§ 8: Vereinsorgane**

- (1) Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer\_innen (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

## **§ 9: Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb des ersten Kalenderhalbjahres am Sitz des ordentlichen Mitglieds statt, welches den die Präsident\_in des Vorstands stellt.
- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung findet
  - a) auf Beschluss des Vorstands
  - b) der ordentlichen Generalversammlung,
  - c) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - d) auf Beschluss oder Verlangen der Rechnungsprüfer\_innen
  - e) auf Beschluss eines\_einer gerichtlich bestellten Kurator\_in statt.Die außerordentliche Generalversammlung hat längstens innerhalb von vier Wochen ab dem Einlangen des entsprechenden Antrags stattzufinden.
- (4) Sowohl zur ordentlichen als auch außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per Brief oder E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse) unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. In den Fällen des § 21 Abs. 5 VereinsG und § 11 Abs. 4 zweiter Satz dieser Statuten ist die außerordentliche Generalversammlung durch Rechnungsprüfer\_innen, in den Fällen des § 11 Abs. 4 letzter Satz dieser Statuten durch den die gerichtlich bestellten Kurator\_in unverzüglich einzuberufen.
- (5) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Arbeitstage (dazu zählen Montag bis Freitag) vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per E-Mail einzureichen. Rechtzeitig eingereichte Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (6) Gültige Beschlüsse können nur zu Anträgen und zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Zusätzlich können Beschlüsse - mit Ausnahme des Auflösungsbeschlusses (nur in einer Generalversammlung) - auch außerhalb der Generalversammlung als Umlaufbeschlüsse schriftlich per E-Mail an den Vorstand unter Setzung einer Frist

- von acht Arbeitstagen gefasst werden, sofern alle stimmberechtigten Mitglieder mit der schriftlichen Beschlussfassung einverstanden sind.
- (8) An den Generalversammlungen sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied, welches durch den\_ die jeweilige\_n Pilotfabrikelleiter\_in vertreten wird, hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann jedoch zusätzlich zu seiner eigenen Stimme höchstens das Stimmrecht von zwei weiteren Mitgliedern ausüben.
- (9) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn diese statutenmäßig einberufen wurde und mindestens eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten ist. Im Fall der Beschlussunfähigkeit einer Generalversammlung ist unter Hinweis auf deren Beschlussunfähigkeit und unter Einhaltung der in diesem Paragraf bestimmten Fristen eine zweite Generalversammlung einzuberufen, die auf die Behandlung der Tagesordnungspunkte der ersten einberufenen Generalversammlung beschränkt und ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einberufung der zweiten Generalversammlung hinzuweisen.
- (10) Die Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit, außer es wird in diesen Statuten oder im Gesetz ein anders Konsensquorum statuiert.
- (11) Einstimmigkeit erfordert insbesondere:
- a) Aufnahme von Mitgliedern,
  - b) Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - c) Änderung der Satzung des Vereins
  - d) Auflösung des Vereins
  - e) Ausschluss eines Mitglieds
  - f) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer\_innen
- (12) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der\_ die Präsident\_in. Bei Verhinderung übernimmt der\_ die Stellvertreter\_in des\_ der Präsident\_in den Vorsitz. Bei Verhinderung übernimmt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied.
- (13) Eine Generalversammlung kann entweder unter persönlicher oder virtueller Anwesenheit durchgeführt werden. Eine Generalversammlung gilt als virtuelle Generalversammlung, wenn einzelne oder alle Mitglieder virtuell anwesend sind. Dabei muss es jedem Mitglied möglich sein, sich in Echtzeit zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen.
- (14) Falls einzelne, höchstens jedoch die Hälfte der Mitglieder nicht über die technischen Mittel für eine akustische und optische Verbindung mit der virtuellen Sitzung verfügen oder diese Mittel nicht verwenden können oder wollen, so ist es auch ausreichend, wenn die betreffenden Mitglieder nur akustisch mit der Sitzung verbunden sind. Telefonisch mit der Generalversammlung verbundene Teilnehmer sind auch bei der Feststellung eines allfälligen Präsenzquorums oder der Beschlussfähigkeit mitzuzählen.

## **§ 10: Aufgaben der Generalversammlung**

- (1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Budgetvoranschlag
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung des\_der Rechnungsprüfer\_in;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer\_innen;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer\_innen und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Aufnahme, Festlegung der Art der Mitgliedschaft und Ausschluss von Mitgliedern;
- g) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- j) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein.

## § 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Vorstandsmitgliedern, nämlich einem\_einer Präsident\_in, einem\_einer Kassier\_in und einem\_einer Schriftführer\_in und jeweils einem\_einer Vertreter\_in, die von der Generalversammlung einstimmig gewählt werden.
- (2) Die Wahl erfolgt geheim. Jedes ordentliche Mitglied sowie mehrere ordentliche Mitglieder gemeinsam, sind berechtigt, Wahlvorschläge zu machen. Hinsichtlich der Wahl des\_der Präsident\_in und seines\_ihres Vertreter\_in ist sicherzustellen, dass diese Funktionen alle zwei Jahre rotierend von einem anderen ordentlichen Mitglied bekleidet werden. Hinsichtlich der Wahl des\_der Vertreter\_in des\_der Präsident\_in ist sicherzustellen, dass diese Funktion nicht von jenem ordentlichen Mitglied gestellt wird, welches die Präsidentschaft innehat. Der\_die erste Präsident\_in wird von der Technischen Universität Wien gestellt. Der\_die Kassier\_in wird jedenfalls von der Technischen Universität Wien gestellt werden.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands besteht für die Dauer von zwei Jahren, jedenfalls aber bis zur Wahl des neuen Vorstands. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Eine Wiederwahl ist mit der Einschränkung gem. Abs. 2 möglich.
- (4) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder\_jeder Rechnungsprüfer\_in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer\_innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines\_einer Kurator\_in beim zuständigen Gericht zu beantragen, der\_die umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (5) Der Vorstand wird von dem\_der Präsident\_in, bei Verhinderung von seinem\_ ihrer Stellvertreter\_in, schriftlich oder mündlich einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei Drittel von ihnen anwesend sind. Jedem Vorstandsmitglied kommt eine Stimme zu. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit

- einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des\_der Präsident\_in den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der\_die Präsident\_in. Bei Verhinderung übernimmt dessen\_derer Stellvertreter\_in den Vorsitz. Ist auch der\_die Stellvertreter\_in verhindert, gilt folgende Reihenfolge: Schriftführer\_in (oder Stellvertreter\_in), danach Kassier\_in (oder Stellvertreter\_in) danach das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.
  - (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
  - (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihrer Funktion mit Einstimmigkeit entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
  - (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl eines\_einer Nachfolger\_in bzw. Kooptierung wirksam.

## **§ 12: Aufgaben des Vorstands**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
  - b) Einrichtung eines Rechnungswesens;
  - c) Vorbereitung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
  - d) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
  - e) Information der Mitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
  - f) Einvernehmliche Beendigung einer Mitgliedschaft;
  - g) Verwaltung des Vereinsvermögens.

## **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der\_die Präsident\_in führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der\_die Schriftführer\_in unterstützt den\_die Präsident\_in bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der\_die Präsident\_in vertritt – gemeinsam mit dem\_der Kassier\_in – den Verein rechtsverbindlich nach außen. Im Falle der Verhinderung des\_der Präsident\_in ist sein\_seine Stellvertreter\_in – gemeinsam mit dem\_der Kassier\_in - zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von dem\_der Präsident\_in und dem\_der Kassier\_in gemeinsam erteilt werden.
- (4) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Einstimmigkeit in der Generalversammlung.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der\_die Präsident\_in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis

bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- (6) Der\_die Präsident\_in führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (7) Der\_die Schriftführer\_in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands. Im Fall der Verhinderung ist dessen\_deren Stellvertreter\_in für die Schriftführung verantwortlich.
- (8) Der\_die Kassier\_in und dessen\_deren Stellvertreter\_in sind für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

#### **§ 14: Rechnungsprüfer\_innen**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer\_innen werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstands gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer\_innen dürfen keinem Organ - sehr wohl aber der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Sie müssen unabhängig und unbefangen sein.
- (2) Die Rechnungsprüfer\_innen haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer\_innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Prüfbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Die Rechnungsprüfer\_innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer\_innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung mit Einstimmigkeit. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer\_innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

#### **§ 15: Freiwillige Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Einstimmigkeit beschlossen werden.
- (2) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen und einen Abwickler zu berufen. Der Abwickler hat das Vereinsvermögen zu verwalten und zu verwerten. Er hat hierbei die noch laufenden Geschäfte zu beenden, Forderungen des Vereins einzuziehen und die Gläubiger des Vereins zu befriedigen. Ist nach den Abwicklungsmaßnahmen noch Vermögen vorhanden, hat er dieses – soweit möglich und erlaubt – dem in den Statuten bestimmten Zweck oder verwandten Zwecken zuzuführen. Der Abwickler hat die Beendigung der Abwicklung der Vereinsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen gemäß §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Sofern gesetzlich möglich, soll es dabei für Zwecke der „produktionstechnischen Forschung und Lehre in Österreich“ verwendet werden und dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.
- (5) Sollte die durch die Auflösung des Vereins oder den Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks nötige Vermögensabwicklung in dieser Form nicht möglich sein, oder die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gemäß §§ 34 ff

BAO dadurch nicht mehr erfüllt sein oder aus sonstigen Gründen die Übergabe des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, so ist das verbleibende Vereinsvermögen anderen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken gemäß §§ 34 ff BAO zuzuführen. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

## **§ 16: Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter\_in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen den\_die namhaft gemachten Schiedsrichter\_in binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum\_zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Wien, am .....

---

**Technische Universität Wien,**  
vertreten durch den Vizerektor für  
Forschung und Innovation Univ.-Prof.  
Dipl.-Ing. Dr.techn. Johannes Fröhlich

Graz, am .....

---

**Technische Universität Graz,**  
vertreten durch den Vizerektor für  
Forschung Univ.-Prof. Dipl.-Ing.  
Dr.techn. Horst Bischof

Linz, am .....

---

**Johannes Kepler Universität Linz,**  
vertreten durch die Vizerektorin für  
Forschung, Gender und Diversity Univ.-  
Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Alberta Bonanni